

1 Allgemeines, Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über den Kauf von Gütern, insbesondere von Hard- und Software sowie den zugehörigen Lizenzen und Dienstleistungen.
- 1.2 Die AEB sowie der «Kodex für Geschäftspartner der Avectris AG» [«Kodex»], in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, sind integrierende Bestandteile des Vertrags.
- 1.3 Diese AEB und der „Kodex“ kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen im Vertrag getroffen werden. Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Verkäufers finden keine Anwendung, auch wenn in deren Angebot oder dazugehörigen weiteren Unterlagen darauf verwiesen wird.
- 1.4 Sollten zwischen dem Vertrag, den vorliegenden AEB und dem „Kodex“ Widersprüche bestehen, so sind in erster Linie der Vertrag, in zweiter Linie der „Kodex“ und in dritter Linie die AEB massgebend.
- 1.5 Die Weitervergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Käufers unzulässig.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Präsentation erfolgt unentgeltlich.
- 2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Käufers ab, so weist der Verkäufer ausdrücklich darauf hin.
- 2.3 Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Verkäufer vom Datum des Angebotes an während 3 Monaten gebunden.
- 2.4 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder schriftlichen Annahme der Offerte (Bestellung) können sich die Vertragspartner ohne finanzielle Folgen von den Verhandlungen zurückziehen. Ziffer 2.3 bleibt vorbehalten.

3 Lieferung

- 3.1 Art und Umfang der Produkte und Leistungen entsprechen der akzeptierten Offerte bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.
- 3.2 Die Lieferung hat sach- und fachgemäss unter Verwendung der bestgeeigneten Materialien zu erfolgen.

Sie hat insbesondere den massgebenden behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften zu entsprechen.

- 3.3 Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen oder durch fehlerhafte Lieferungen entstehen, gehen zu Lasten des Verkäufers.

4 Dokumentation

- 4.1 Der Verkäufer liefert dem Käufer die für den Betrieb notwendige, kopierbare Installations- und Bedienungsanleitung in einer für den Käufer lesbaren Form. Der Käufer kann in der Offertanfrage die Lieferung einer Dokumentation für den technischen Unterhalt verlangen.
- 4.2 Der Käufer darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden.
- 4.3 Hat der Verkäufer Mängel zu beheben, führt er die Dokumentation soweit erforderlich nach.

5 Termine

- 5.1 Die vom Käufer festgelegten Lieferzeiten gelten als verbindlich, sofern sie nicht innert 10 Tagen beanstandet werden.
- 5.2 Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung ordnungsgemäss am genannten Termin erbracht ist. Der Verkäufer installiert den Kaufgegenstand am vereinbarten Ort und setzt ihn in Betrieb, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 5.3 Der Käufer gewährt dem Verkäufer den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten, sorgt nach Absprache für die Stromversorgung und weitere Anschlüsse und stellt den notwendigen Raum zum Aufbewahren von Material zur Verfügung.

6 Verzug

- 6.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhaltung der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 6.2 Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Käufer auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder vom Verträge zurückzutreten.

Gültig ab: 01.10.2020

7 Versand

- 7.1 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Verkäufers. Für Verlust und Beschädigung auf dem Transport hat der Verkäufer aufzukommen.
- 7.2 Es gilt die Ankunfts Klausel DDP der INCOTERMS 2010.
- 7.3 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen.
- 7.4 Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort.

8 Abnahme, Garantien

- 8.1 Der Verkäufer garantiert, dass seine Produkte und Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche der Käufer auch ohne besondere Vereinbarung nach dem jeweiligen Stand der Technik und in guten Treuen voraussetzen darf.
- 8.2 Die Kontrolle der Lieferung durch den Käufer ist an keine bestimmte Frist gebunden, sie wird jedoch möglichst rasch nach Eingang erfolgen. Der Käufer zeigt dem Verkäufer einen festgestellten Mangel umgehend an. Ergibt die Kontrolle der Lieferung keine erheblichen Mängel, erfolgt die Abnahme durch den Käufer.
- 8.3 Die Garantierechte verjähren innerhalb eines Jahres seit der Installation bzw. der Ablieferung, wenn auf die Installation verzichtet worden ist.
- 8.4 Müssen Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen vorgenommen werden, so beginnt die Garantiezeit für die instandgesetzten Teile bzw. die gelieferten Ersatzteile ab dem Zeitpunkt der Abnahme dieser Teile von neuem.
- 8.5 Indirekte Vorteile, die sich für den Käufer aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden nicht berücksichtigt.

9 Rechtsfolgen bei Nichteinhalten der Garantien

- 9.1 Leidet die Lieferung an so erheblichen Mängeln oder weicht sie sonst so sehr vom Vertrag ab, dass sie für den Käufer unbrauchbar ist oder dass ihm die Abnahme nicht zugemutet werden kann, so darf er diese verweigern, vom Verträge zurücktreten und Schadenersatz fordern.
- 9.2 Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Verträge minder erheblich, so gewährt der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist, innert welcher der Verkäufer die erforderlichen Verbesserungen als Garantiarbeiten vornehmen muss. Werden Mängel innert dieser Frist nicht oder nicht erfolgreich behoben, so ist der Käufer berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die Garantiarbeiten selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Verzichtet stattdessen der Käufer auf eine Behebung der Mängel oder konnten diese nur teilweise behoben werden, so kann der Käufer für den Minderwert einen entsprechenden Preisabzug machen.

10 Haftung

- 10.1 Der Verkäufer haftet unter Ausschluss von Folgeschäden wie Stromausfall, Produktionsausfall, entgangener Gewinn sowie anderer mittelbarer Schäden, für alle Schäden, die dem Käufer durch die Lieferung, den Verkäufer oder dessen Hilfspersonen und beigezogene Dritte bzw. deren Personal (Sublieferanten, Transportunternehmen etc.) verursacht werden. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist pro Bestellung auf CHF 5'000'000 begrenzt.

11 Vergütung

- 11.1 Der Verkäufer erbringt die Leistungen zu Festpreisen.
- 11.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten der Instruktion, die Spesen, die Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden öffentlichen Abgaben (z.B. MwSt.) und die vorgezogenen Recycling-Gebühr, welche je separat ausgewiesen werden können.
- 11.3 Die detaillierte Rechnungsstellung hat unverzüglich nach Versand der Ware zu erfolgen.
- 11.4 Die Zahlung erfolgt 30 Tage netto nach Eingang der Rechnung.

12 Informationsschutz, Geheimhaltung und Datenschutz

- 12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten.
- 12.2 Werbung und Publikationen über projektspezifische Leistungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners, ebenso dessen Nennung als Referenz.
- 12.3 Der Verkäufer verpflichtet sich und sein Personal zur Einhaltung der betrieblichen, technischen und sicherheitsrelevanten Vorschriften des Käufers, insbesondere der Zutrittsrichtlinien, Zugriffsvorgaben auf Systeme etc., sofern ihm diese bekanntgegeben bzw. nachträglich vereinbart werden.
- 12.4 Geltende Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie die Vorschriften über das Amts- beziehungsweise Berufsgeheimnis (Art. 320 bzw. 321 StGB) sind einzuhalten. Insbesondere ist der Verkäufer verpflichtet, an ihn weitergegebene oder ihm zugängliche Personendaten aus dem Bereich des Käufers nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen

Dok. Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
Stand 01.10.2020
Seite 3/3

Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.

- 12.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Massnahmen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind. Der Verkäufer dokumentiert diese Massnahmen und stellt diese Dokumentationen dem Käufer zur Verfügung.

13 Urheberrechts- und Patentverletzungen

- 13.1 Der Verkäufer leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt.
- 13.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Verkäufer auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Käufer gibt solche Forderungen dem Verkäufer schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder ausgerichtliche Einigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Verkäufer die dem Käufer entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.
- 13.3 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Verkäufer, auf eigene Kosten, nach seiner Wahl entweder dem Käufer das Recht verschaffen, den Kaufgegenstand frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder durch einen anderen ersetzen, welcher die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird schadenersatzpflichtig.

14 Erfüllungsort

- 14.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort.
14.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist Baden.

15 Abtretung

- 15.1 Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Auf das Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anwendbar. Die Anwendung des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.
- 16.2 Gerichtsstand ist Baden AG, Schweiz.